

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2024/85 vom 22. Oktober 2024

Sg Verwaltungsgericht, 2024-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2024_85

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2024/85 du 22 octobre 2024

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2024/85 del 22 ottobre 2024

Regeste

Sozialhilfe. Unterstützungswohnsitz im interkantonalen Verhältnis. Richtigstellung. Art. 28 und Art. 33 f. ZUG. Bei der Richtigstellung handelt es sich um einen mit einem ausserordentlichen Rechtsmittel vergleichbaren Rechtstitel, mit dem ein in den Anwendungsbe-reich des ZUG fallender formell rechtskräftiger Entscheid (Richtigstellungsobjekt), der entweder bezüglich der Rechtsanwendung oder der tatsächlichen Grundlagen an einer offensichtlichen Unrichtigkeit leidet, nachträglich korrigiert werden kann. Das Verfahren der Richtigstellung ist zweistufig: In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob das Richtigstellungsobjekt an einem Richtigstellungsgrund leidet bzw. ob der vom Richtigstellungsbe-gehren erfasste Entscheid offensichtlich unrichtig ist. Bejahendenfalls wird die formelle Rechtskraft des betroffenen Entscheids (Richtigstellungsobjekt) beseitigt und dieser wird aufgehoben. Die Aufhebung des offensichtlich unrichtigen Entscheids hat als zweiten Schritt zur Folge, dass das darin offensichtlich unrichtig beurteilte bzw. geregelte Leistungsgesuch bzw. Feststellungsbegehren eines neuerlichen, nunmehr rechtskon-formen Entscheids bedarf. Weil die formell rechtskräftige Kostengutsprache und die darin bejahte Unterstützungszuständigkeit des Kantons St. Gallen nicht als offensichtlich unrichtig betrachtet werden können, mithin kein Richtigstellungsgrund vorliegt, ist dem Richtigstellungsbegehren kein Erfolg beschieden. (Verwaltungsgericht B 2024/85)

Erwägungen

E. 1

Mai 2024 Beschwerde. Er beantragte die Aufhebung des angefochtenen Entscheids; un- ter Kosten- und Entschädigungsfolge. Zur Begründung brachte er zusammengefasst vor, die Vorinstanz habe die Angelegenheit zu Unrecht nicht als Richtigstellungsbegehren be- handelt. Stattdessen habe sie die Zuständigkeitsfrage frei und voraussetzungslos geprüft. Dabei habe sie auch nicht das entsprechende Verfahren (Einigungsverfahren) durchge- führt. Die Voraussetzung für die Richtigstellung der erteilten Kostengutsprache und damit der vom Kanton St. Gallen bejahten Zuständigkeit, nämlich deren offensichtliche Unrichtig- keit, sei nicht erfüllt. Vielmehr habe A. ___ in der Stadt X. ___ bzw. im Kanton St. Gallen einen Unterstützungswohnsitz begründet. Er (der Beschwerdeführer) sei für A. ___ sozialhilfe- rechtlich nicht zuständig. Schliesslich rügte der Beschwerdeführer, die Vorinstanz habe eine massive Verzögerung des Verfahrens bewirkt, weil sie ihm die Stellungnahme der so- zialen Dienste der Stadt X. ___ vom 13. November 2020 erst knapp drei Jahre später am 14. September 2023 zugestellt habe (act. 1). b. Die Vorinstanz beantragte in der Vernehmlassung vom 26. Juni 2024 die Abweisung der Beschwerde. Es sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer für den Unterstützungsfall von A. ___

zuständig sei; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Die Vorinstanz führte im Wesentlichen aus, es sei zwar korrekt, dass zuerst ein Richtigstellungsbegehren eingeleitet worden sei. Dieser Irrtum sei indessen bemerkt worden und sie (die Vorinstanz) habe gegenüber dem Beschwerdeführer umgehend klargelegt, dass die Artikelbezeichnung im Richtigstellungsbegehren vom 17. August 2020 ein Versehen gewesen sei. Wie aus der erneuten Kontaktaufnahme vom 14. September 2023 hervorgehe, habe es sowohl eine telefonische als auch eine schriftliche Kontaktaufnahme mit dem Beschwerdeführer gegeben. Aus diesem Schreiben gehe hervor, dass der Fall von A.____ ab diesem Zeitpunkt als negativer Zuständigkeitskonflikt (und nicht mehr als Richtigstellungsverfahren) geführt B 2024/85 4/12

werde. Im Übrigen hielt die Vorinstanz an der Auffassung fest, dass A.____ keinen Unterstützungswohnsitz im Kanton St. Gallen begründet habe und die sozialhilferechtliche Leistungszuständigkeit beim Beschwerdeführer liege (act. 7). c. In der Replik vom 11. Juli 2024 hielt der Beschwerdeführer unverändert an der Beschwerde fest. Ergänzend fügte er an, auch wenn die Vorinstanz in der ab 14. September 2023 geführten Korrespondenz von einem negativen Kompetenzkonflikt gesprochen habe, ändere dies nichts an der Tatsache, dass mit der Einsprache vom 18. September 2020 ein Verfahren gegen das Richtigstellungsbegehren eingeleitet worden sei. Von einer Absprache zwischen den beiden Kantonen könne keine Rede sein. Das bereits anhängig gemachte Verfahren könne im Nachhinein nicht einseitig durch die Vorinstanz abgeändert werden (act. 10). Darüber zieht das Verwaltungsgericht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.